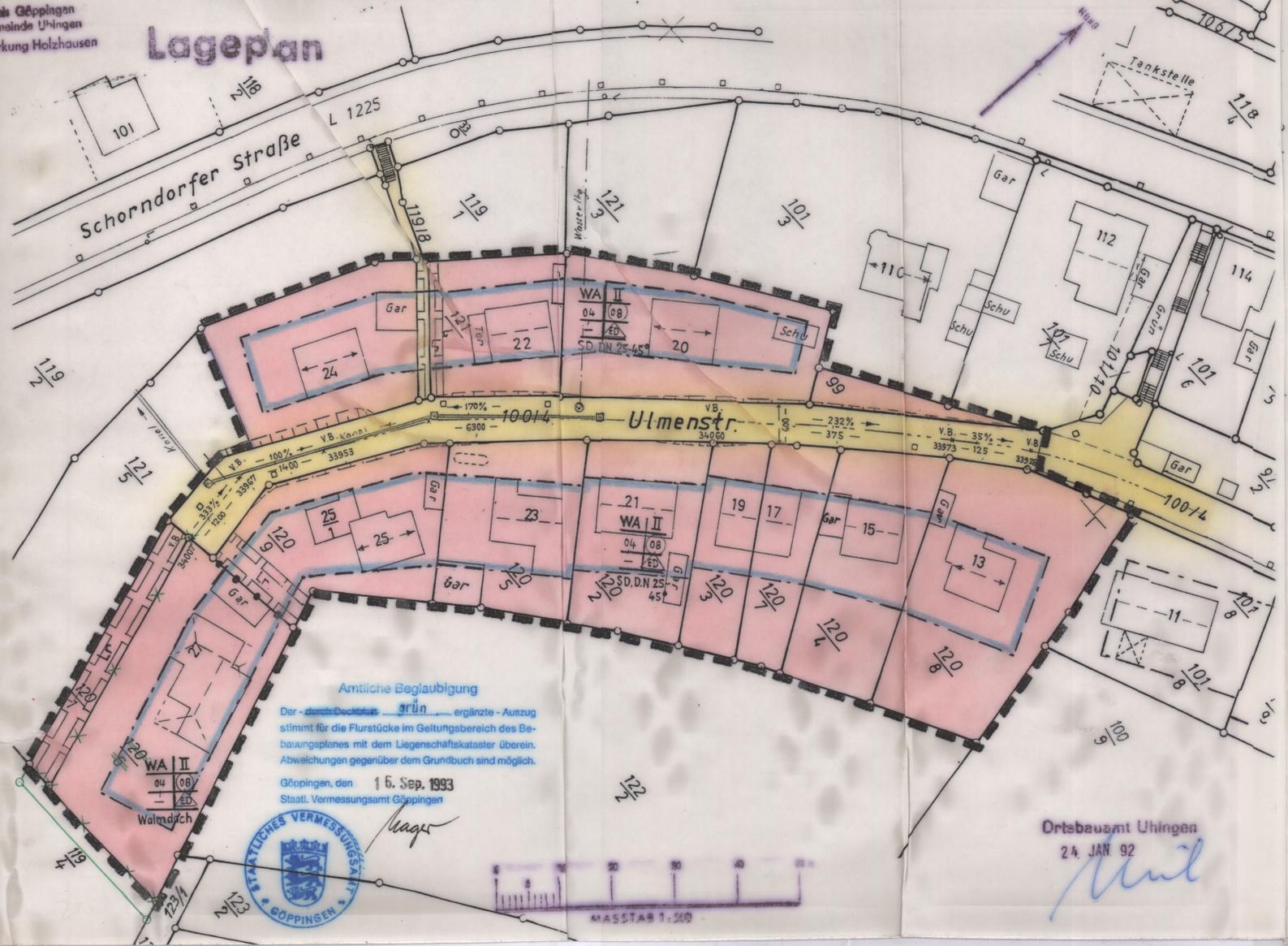


# Lageplan



**Ämtliche Beglaubigung**  
Der ~~entworfene~~ grün ergänzte - Auszug stimmt für die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.  
Göppingen, den 16. Sep. 1993  
Staatl. Vermessungsamt Göppingen



Ortsbauamt Uthingen  
24. JAN 92



In Ergänzung des Plans gelten folgende textliche Festsetzungen:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)	
1. Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BauGB)	Siehe Einschrieb im Plan (§ 4 BauNVO)
1.1 Art der baulichen Nutzung	Siehe Einschrieb im Plan (§ 4 BauNVO)
1.11 Ausnahmen	§ 4 (3) 2-5 sind nicht zugelassen
1.2 Maß der baulichen Nutzung	Siehe Pläneinschrieb
1.3 Zahl der Vollgeschosse	Siehe Einschrieb im Plan
2. Bauweise (§ 9 (1) BauGB, § 22 (4) BauNVO)	Siehe Einschrieb im Plan
2.1 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)	Siehe Einschrieb im Plan Die im Plan angegebenen Firsthaupttrichtungen sind zwingend einzuhalten
3. Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)	Das festgesetzte Leitungsrecht für Ver- und Entsorgung berechtigt die Gemeinde Uthingen, Versorgungsträger unterirdisch in dieser ausgewiesenen Fläche Leitungen einzulegen oder einlegen zu lassen.
4. Böschungen (§ 9 (1) 26 BauGB)	Die für den Straßenbau notwendigen Böschungen sind entsprechend dem Eintrag im Lageplan auf den jeweiligen Privatgrundstücken zu dulden.
5. Garagen und Stellplätze	Garagen sind parallel zur Straße als Grenzbauten nicht zulässig.
5.1 Nach § 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO	
5.2 Stellplatzhinweis	Zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Garagen ist ein Mindestabstand (Stauraum) senkrecht zur Straße von mind. 5,00 m einzuhalten. 2 Stellplätze je WE sind vorzusehen.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)	
1. Dachform (§ 73 (1) LBO)	Siehe Pläneinschrieb Satteldächer mit Krüppelwalm, Dachaufbauten max. 1/2 Dachlänge, Schleppdach mind. 20°, Dachgauben, Zwerchgiebel, Abwalmungen etc. sowie Dacheinschnitte und Solarzellen mit Abstand von mind. 1,50 m zum Ortsgang und 50 cm unterhalb dem Dachfirst sind zulässig.
2. Gebäudehöhe (§ 73 (1) LBO)	Die Traufhöhe (gemessen von der festgelegten Geländeoberkante bis zum Schnitt der Außenwand mit der Dachaußenhaut) darf im Mittel 6,50 m nicht überschreiten
3. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)	Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.
4. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)	Entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind neben Hecken und Sträuchern Einfriedigungen aus Stein max. 0,30 m zulässig.
5. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 (1) BauGB, § 73 LBO, § 14 BauNVO)	Aufschüttungen und Abgrabungen bis 100 cm sind zulässig.
6. Begrünung und Bepflanzung (§ 73 (1) 5 LBO)	Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Pflanzstreifen entlang der Straße sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf jedem Grundstück ist mind. 1 Baum zu pflanzen. Einheimische Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen.  Stellplätze mit Betonrasensteinen sind in Flächen mit Pflanzgebot zulässig.

- C. HINWEISE**
- Die EFH der Gebäude wird auf Grund von örtlich aufgenommenen und anerkannten Geländeschnitten festgesetzt.
  - Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeleitet werden.

MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH VORSCHRIFTEN AUSSER KRAFT, DIES GILT INSBESONDERE FÜR DIE BISHERIGEN BEBAUUNGSPLÄNE

# UHINGEN

## LANDKREIS GÖPPINGEN

### BEBAUUNGSPLAN M = 1:500

#### ULMENSTRASSE WESTL. TEIL.

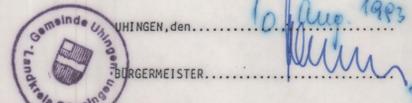
#### HOLZHAUSEN

ORTSBAUAMT: UHINGEN, DEN 24. JAN. 92  
GEFERTIGT: *Meil*  
BAUAMTSLEITER

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB) am 26.04.1991  
BEKANNTMACHUNG DES ENTHURFS IM AMTSBLATT Nr. 19 vom 11.05.1991  
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB) vom 13.05.91 bis 27.05.1991  
ÖFFENTLICH AUSGELEGT (§ 3 (2) BauGB) vom 24.02.92 bis 24.03.92

SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB, § 73 LBO) am 28.03.1992  
ERKLÄRUNG DER UNBEDENKLICHKEIT (§ 11 BauGB) am 24.03.1993

AUSGEFERTIGT UHINGEN, DEN 16.7.93 BÜRGERMEISTER: *Meil*  
BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT (§ 12 BauGB) Nr. 1 vom 7. Aug. 1993  
RECHTSVERBINDLICH ab 10. Aug. 1993



### ZEICHENERKLÄRUNG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche mit Gebäuderichtung	§ 9 (1) 2 BauGB
	Garagen und Stellplätze 1,5 fach je WE	§ 9 (1) 4 BauGB
	Flächen für den Gemeinbedarf Sport- und Spielanlagen	§ 9 (1) 5 BauGB
	Sichtflächen	§ 9 (1) 10 BauGB
	Fahrbahn Öffentliche Parkfläche Gehweg	§ 9 (1) 11 BauGB
	Verkehrsgrün	
	Versorgung Umformerstation	§ 9 (1) 12 BauGB
	Ver- und Entsorgungsleitungen	§ 9 (1) 13 BauGB
	Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
	Kinderspielflächen	§ 9 (1) 22 BauGB
	Grünflächen für Landwirtschaft	§ 9 (1) 18 BauGB
	Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Uthingen	§ 9 (1) 21 BauGB
	Pflanzstreifen mit Gebot Sträucher neu Bäume Pflanzen erhalten Buschreihen	§ 9 (1) 25 a BauGB
	Abgrabungen und Aufschüttungen	§ 9 (1) 26 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
abh	mit beschränkter Höhe	§ 73(1) 7 LBO
WA II	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
GFZ GFZ	Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze	§ 18 BauNVO
- o	GRZ Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
DN 30	GFZ Geschobflächenzahl	§ 20 BauNVO
o	Offene Bauweise	§ 22 BauNVO
o	abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
△	nur Hausgruppen zulässig	§ 22 BauNVO
△	Terrassenhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
DN	Dachneigung	§ 73 (1) LBO
EGH	Maximale Erdgeschosßfußbodenhöhe Höhenlage über NN	§ 9 (2) BauGB